

11. 39. Eph. 5, 25—33), und demgemäß hat auch die Kirche jenes göttliche Gesetz der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe von Anfang an und zwar mit wunderbarem Erfolge in der erböten Menschheit zur Geltung gebracht (Trid. l. c.; Leo XIII. l. c.; vgl. d. Art. Ehescheidung). Der moderne Naturalismus konnte die obengenannten kirchlichen Lehrrsätze über die göttliche Einsetzung und die ursprüngliche wesentliche Beschaffenheit der Ehe nicht gelten lassen, nachdem er die Möglichkeit einer übernatürlichen Offenbarung und damit zugleich die Thatsächlichkeit des übernatürlichen Urzustandes der Menschheit bestritten hatte. Er behauptet, wie auf allen übrigen Gebieten des Lebens, so habe auch bezüglich der Ehe erst im Verlaufe der Zeiten eine fortschreitende Erhebung des Menschen aus dem Zustande animalischer Rohheit zu vernünftig-sittlichen Anschauungen stattgefunden. Hieraus erklärt sich auch die Stellung, welche der dem Naturalismus verwandte Liberalismus zu der kirchlichen Lehre von der Ehe einnimmt. Indem er läugnete, daß die Ehe von Anfang an eine göttliche Einrichtung und ein Gegenstand der göttlichen Fürsorge und Geseßgebung gewesen sei, konnte er noch weniger den von der Kirche behaupteten sacramentalen Charakter der Ehe würdigen und anerkennen. Die kirchliche Lehre bezüglich des Wesens der Ehe findet nämlich in dem Satze ihren Abschluß, daß Christus als der göttliche Welterlöser der Ehe die höchste Weiße und einen übernatürlichen Charakter verliehen habe, indem er sie zur Würde eines Sacramentes erhob (Trid. l. c. Prooem. u. can. 1). Dieser Satz ist näher dahin zu verstehen, daß die unter Christen gültig geschlossene eheliche Verbindung als solche, vermöge der von Christus daran geknüpften Gnaden, selbst auch das Sacrament der Ehe sei. Dieses ist nicht etwas zu der (natürlichen) ehelichen Verbindung nur äußerlich oder in accidenteller Weise Hinzukommendes, so daß unter Christen eine gültige und erlaubte Ehe vor und unabhängig von dem Empfange des Ehesacramentes bestehen könnte; vielmehr bilden die Schließung der Ehe und der Empfang (bezw. die Spendung) des Sacramentes einen und denselben Act; die wirkende Ursache der erstern ist zugleich auch die des Sacramentes. Es handelt sich hier um eine göttliche, objectiv gegebene, nicht aber durch den freien Willen des Einzelnen bedingte Einrichtung; daher würde auch die etwaige Absicht der Contrahenten, Ehecontract und Sacrament von einander zu trennen, unwirksam sein; wenn dieselbe aus bösem Willen und nicht etwa aus schuldloser Unkenntniß hervorginge, würde sie wohl den Empfang der sacramentalen Gnade verhindern, aber der sacramentale Charakter der abgeschlossenen Ehe wird dadurch nicht beseitigt werden (Pius' IX. Breve vom 22. August 1851, Alloc. vom 27. September 1852. Leo XIII. l. c.: *Neo quemquam moveat illa tantopere a Regalistis praedicata distinctio, vi*

cujus contractum nuptialem a sacramento disjungunt, eo sane consilio, ut, Ecclesiae reservatis sacramenti rationibus, contractum tradant in potestatem arbitriumque principum civitatis. Etenim non potest hujusmodi distinctio, seu verius distractio, probari; cum exploratum sit in matrimonio christiano contractum a sacramento non esse dissociabilem; etque ideo non posse contractum verum et legitimum consistere, quin sit eo ipso sacramentum. Nam Christus Dominus dignitate sacramenti auxit matrimonium; matrimonium autem est ipse contractus, si modo sit factus jure . . . Itaque apparet, omne inter christianos justum conjugium in se et per se esse sacramentum: nihilque magis abhorreere a veritate, quam esse sacramentum deus quoddam adjunctum, aut proprietatem allapsam extrinsecus, quae a contractu disjungi ac disparari hominum arbitratu queat).

Wenn nun die eheliche Verbindung (der sog. Ehecontract, s. d. Art. Ehebertrag) unter Christen selbst auch das Sacrament der Ehe ist, so muß in der Schließung der erstern zugleich auch die Setzung und Spendung (confectio et administratio) des Sacramentes bestehen, und darum können in weiterer Folge nur die beiden Contrahenten selbst als Spender des Sacramentes betrachtet werden. In den oben genannten Erklärungen des apostolischen Stuhles ist mithin auch dieser Satz implicite als kirchliche Glaubenslehre bezeichnet. Auch in den Worten des Florentinums (Decret. pro Armen.): *Causa efficiens Matrimonii regulariter est mutus consensus per verba de praesenti expressus*, finden die meisten Theologen eine indirecte Aussprache jenes Satzes, weil es sich dort nach dem Zusammenhange um das Sacrament der Ehe handelt. Ebenso lassen sich aus der liturgischen und rechtlichen Praxis der Kirche manche Momente hervorheben, welchen der genannte Glaubenssatz als Voraussetzung zu Grunde liegt. So herrscht z. B. in den verschiedenen Ritualien keine Uebereinstimmung bezüglich der Form der priesterlichen Einsegnung der Ehe, und noch das Concil von Trient (Sess. XXIV, De Ref. Matr. c. 1) erklärte ausdrücklich, der Pfarrer könne sich dabei nach dem Gebrauche der verschiedenen Kirchenprovinzen richten. Diese Unbestimmtheit wäre unzulässig, wenn in jenem Segen die (von Christus festgesetzte) Form des Sacramentes bestände. Auch verlangt das Tridentinum (a. a. O.) zum gültigen Abschluß der Ehe nur die Gegenwart des Pfarrers, und als gleich nothwendig ist die Gegenwart von zwei oder drei Zeugen bezeichnet (*praesente Parocho . . . et duobus vel tribus testibus*). Unter Umständen (bei gemischten Ehen) verbietet die Kirche dem Pfarrer sogar jede positive Mitwirkung (die sog. *Assistentia passiva*), und doch wurde der sacramentale Charakter solcher Ehen nicht bestritten. Ebenso galten bis zum Concil von Trient die geheim abgeschlossenen Ehen (*Matrim. clandestina*) als gültige